

Nr.	945	Serie	3
Data	30 MAG. 2023		
Prov. C.U.	A000469		

Satzung des Vereins

Calcetto Club Gherdëina ODV

Es wird darauf hingewiesen, dass am 19. August 2015 in St. Ulrich, unter dem Namen „Calcetto Club Gherdëina ASV“ ein Verein gegründet worden ist, dessen Satzung hiermit laut Beschluss der außerordentlichen Versammlung vom 24.05.2023 abgeändert wird:

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen „Calcetto Club Gherdëina ASV“ wurde am 19. August 2015 ein gemeinnütziger, ohne auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in 39046 St. Ulrich, Nevelstraße 100 gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein vorzeitig aufgelöst werden. Der Verein verwendet in seiner Bezeichnung den Begriff „ODV“.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Tischfußballsports (Calcetto-Sports) und die Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten, laut Kodex des Dritten Sektors (d.lgs. 117/2017) art. 5 co. 1, t. Es sind keine außerordentlichen Aktivitäten welche vom Vereinszweck abweichen vorgesehen. Den Vereinsmitgliedern wird die Möglichkeit zu regelmäßigen Trainings gegeben, deren Ziel es nicht nur ist, die Freude am Sport zu fördern, sondern auch die erfolgreiche Teilnahme an Turnieren auf lokaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. Durch Trainingsangebote sollen außerdem neue Mitglieder gefunden und für den Sport begeistert werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Ausrichtung von Calcetto-Turnieren durch den Verein. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein mit anderen Vereinen, Körperschaften, Organisationen und Institutionen sowie mit Privatpersonen zusammenarbeiten. Der Verein „Calcetto Club Gherdëina Amateursportverein“ hat gemeinnützigen Charakter; er arbeitet ohne Gewinnabsichten, die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung, parteipolitische Ziele und ideologische Manipulation.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat eine sportlich-soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Ausschüttung von Gewinnen an die Mitglieder. Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich für die Ausübung der von den Statuten vorgesehenen allgemeinnützlichen, solidarischen und gesellschaftlich nützlicher Ziele verwendet. Die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins, welches unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften anderen Vereinen des Dritten Sektors zugeführt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen. Das an den Vereinsvorstand zu richtende Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen, der gültigen Vereinsbeschlüsse und die Bereitschaft zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Ablehnungen müssen begründet werden.

II Funzionari Der Funktionär
Heidi Wurzer

Art. 5 Ehrenamtlichkeit

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht, die Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern der Vereinsorgane können lediglich die tatsächlichen Kosten, wie etwa Fahrtspesen, erstattet werden. Die Tätigkeit überwiegend von Mitgliedern des Vereins ausgeübt wird, welche ihre Dienste ehrenamtlich anbieten.

Art. 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit vollendetem 16. Lebensjahr hat jedes Mitglied das aktive Wahlrecht, mit vollendetem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Alle haben das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben bzw. teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bezüglich der Aufgaben laut Artikel 10. Des Weiteren haben die Mitglieder das Recht, Einsicht in die Beschlüsse des Vorstandes zu nehmen.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand;
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden muss, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet;
- c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins;
- d) durch den Verfall: wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Vorstand stellt den Verfall fest.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitglieder bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Calchetto Club Gherdëina Amateursportverein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der/die Vorsitzende

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen eingeschriebenen Vereinsmitgliedern zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens 8 Tagen vorher einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mündlich, via SMS oder über Internet und Facebook.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Externe Fachleute nehmen an der Mitgliederversammlung

beratend, ohne Stimmrecht, teil. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied drei Vorzugsstimmen zu vergeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist an die Anwesenheit gekoppelt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende inne. Er/sie ernennt einen Schriftführer und – falls notwendig – zwei Stimmzähler. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit und die Abänderung der Satzungen und des Konzeptes;
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauffolgende Jahr;
3. die Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer sowie die jährliche Entlastung des Vorstandes;
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Der Vorstand kann von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dazu muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sofort nach der Auflösung des Vorstandes muss in dieser Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei bis sieben Personen zusammen und wird in einer demokratischen Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollten Personen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen erhalten, so muss bei derselben Mitgliederversammlung eine Stichwahl stattfinden.

Im Falle von Rücktritt oder dreimaliger aufeinander folgender unentschuldigter Abwesenheit eines der Vorstandsmitglieder wird dieses in der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung durch den Stimmennächsten ersetzt. Stehen keine Stimmennächsten bereit, so kann der Vorstand in der nächsten darauffolgenden Sitzung Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese Kooptierung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die kooptierten Mitglieder bleiben bis zum Auslauf der entsprechenden Zweijahresperiode im Amt.

Der Vorstand tritt zusammen so oft der/die Vorsitzende es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Art. 12 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Satzung und von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über die eventuelle Aufnahme und

Entlassung von Personal sowie über den Abschluss von Konventionen, Verträgen und Versicherungen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will.

Der Vorstand erstellt einmal jährlich den Jahresabschluss.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Unabdingbaren Befugnisse der Versammlung laut art. 25 des Kodex des Dritten Sektors (d.lgs. 117/2017) vorgesehen sind und respektiert werden.

Art. 13 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Vorstand aus den eigenen Reihen in absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen seinen Belangen. Er/sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und vor Gericht. Ihm/ihr obliegt außerdem die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung sämtlicher in der Satzung festgelegter Aufgaben. Er/sie führt den Vorsitz und ernennt den Schriftführer. Er/sie unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke. Er/sie sorgt außerdem für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und sorgt für die eventuelle Anstellung und Entlassung des Personals.

Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Bei Abwesenheit beider führt der/die Älteste der Anwesenden den Vorsitz.

Art. 14 Vermögen und Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den einzelnen Mitgliedern eingezahlten Jahresbeiträge, durch die freiwilligen Zuwendungen Dritter, durch Beiträge, Beihilfen und Subventionen von Land und Gemeinde sowie durch das Entgelt für geleistete Dienste und durch wie immer geartete sonstige Erträge.

Das Vermögen des Vereins besteht aus allen Gütern beweglicher und unbeweglicher Natur, welche unter Verwendung der ihm aus den Einnahmen zufließender Mittel erworben werden oder welche ihm in Form von Sachspenden und Schenkungen oder auf irgendeine andere gesetzliche Weise zukommen.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr ein Überschuss ergeben, wird dieser niemals direkt oder indirekt an die Mitglieder ausbezahlt. Der Überschuss kann ausdrücklich nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Calcetto Club Gherdëina Amateursportverein nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung

ämtlicher Verpflichtungen, sportlichen Zielsetzungen oder gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.

In Falle der Auflösung des Vereins, das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften anderen Vereinen des Dritten Sektors zugeführt.

Art. 16 Schlussbestimmung

Für alles, was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Kodex des Dritten Sektors gelten.

t. Ulrich, den 24.05.2023 Der Präsident

Marcel Insam

